

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und
über Ehrungen mit der Ehrenmedaille der Stadt Riesa
- Ehrenbürger- und Ehrungssatzung -**

LESEFASSUNG

§ 1

Ehrenbürgerrechte der Großen Kreisstadt Riesa

- (1) Die Stadt Riesa kann Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um ihre Entwicklung oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, zum/zur Ehrenbürger/in ernennen und das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt zu vergeben hat.
- (2) Die anzuerkennenden Verdienste können in allen Lebensbereichen erworben werden. Sie müssen jedoch der Stadt und ihren Einwohnern oder Einwohnerinnen zugute gekommen sein. Es soll sich dabei um eine außerordentliche Leistung handeln.
- (3) Besondere Rechte, außer den im § 1 Abs. 4 und 5 ausgeführten, und besondere Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
- (4) Die Ehrenbürger/innen erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum Ehrenbürger/zur Ehrenbürgerin den „Ehrenbürgerbrief“ nach Anlage 1 der Satzung. Sie werden mit der „Ehrenmedaille der Stadt Riesa“ gem. § 2 der Satzung geehrt und sie werden in die Ehrenbürgerliste der Stadt eingetragen.
- (5) Ehrenbürger/innen werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Riesa eingeladen.

§ 2

Ehrenmedaille

- (1) Die Stadt Riesa kann Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um ihre Entwicklung oder das Wohl ihrer Bürger in herausragender Weise und über eine längere Zeit verdient gemacht haben und insbesondere zu einer langjährig spürbaren Verbesserung der Lebensverhältnisse in der Stadt Riesa und/oder der Mehrung ihres Ansehens im In- und Ausland beigetragen haben, durch die

„Ehrenmedaille der Stadt Riesa“

ehren.

- (2) Die „Ehrenmedaille der Stadt Riesa“ ist aus poliertem Riesaer Walzstahl gefertigt. Sie misst im Durchmesser ca. 40 mm und ist ca. 5 mm stark. Auf der Vorderseite ist das Wappen der Stadt Riesa und die Umschrift „Große Kreisstadt Riesa“ und „Freistaat Sachsen“ abgebildet. Auf der Rückseite befindet sich die Schrift „Dank und Anerkennung für besondere Verdienste um die Stadt Riesa“.
- (3) Mit der Ehrenmedaille wird eine Urkunde nach Anlage 2 der Satzung überreicht.

§ 3 Verfahrensvorschriften

- (1) Anträge für Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind in schriftlicher Form und mit eingehender Begründung durch die im Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa vertretenen Fraktionen oder ein Viertel der Mitglieder des Stadtrates beim Oberbürgermeister/bei der Oberbürgermeisterin einzureichen.
- (2) Ehrenbürgerrechte nach § 1 Absatz 2 können innerhalb eines Jahres nur an maximal zwei Persönlichkeiten verliehen werden. Die Anzahl der Ehrenmedaillen der Stadt nach § 2 ist auf jährlich drei begrenzt.
- (3) Der Titel Ehrenbürger/in kann Persönlichkeiten unter den Voraussetzungen des § 1 auch postum verliehen werden.
- (4) Die Stadt Riesa kann die Ehrenmedaille gemäß § 2 postum verleihen.
- (5) Der Stadtrat entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder über die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte nach § 1 der Satzung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Soziales entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder über die Ehrung mit der „Ehrenmedaille der Stadt Riesa“ nach § 2 der Satzung oder über deren Aberkennung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (7) Die Ehrungen werden durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin im feierlichen Rahmen vorgenommen.
- (8) Die Urkunden über die Verleihung der genannten Ehrentitel unterzeichnet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.
- (9) Eine Ausfertigung des Ehrenbürgerbriefes und die Urkunde über die Verleihung der „Ehrenmedaille der Stadt Riesa“ sind mit der Begründung über die Verleihung im Stadtarchiv dauernd aufzubewahren. Die Ehrungen als Ehrenbürger sind in eine Ehrenbürgerliste des Stadtarchivs und die Geehrten nach § 2 der Satzung der Ehrenmedaillenliste des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin beizuschreiben.
- (10) Das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenmedaille der Stadt Riesa können wegen unwürdigen Verhaltens wieder aberkannt werden.
- (11) Nach dem Beschluss des Stadtrates bzw. des Ausschusses für Kultur, Schulen und Soziales hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin eine Entziehungsverfügung zu erlassen. Die Urkunde und die Ehrenmedaille der Stadt Riesa sind mit Bestandskraft der Verfügung zurückzugeben.
- (12) Ehrenbürgerrechte sind Persönlichkeitsrechte und erlöschen damit durch Tod. Mit dem Erlöschen ist ein Streichen aus der Liste (§ 3 Abs. 9) und die Rückgabe der Urkunden und Ehrenmedaille nicht verbunden. (Der/die Geehrte bleibt Ehrenbürger/in.)

§ 4
In-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Ehrenbürger- und Ehrungssatzung		16.09.2009	18.09.2009	25.09.2009 RIO Nr. 21/2009	25.09.2009